

57. 1. In welchem Umfange ist der Pfandnehmer von Inhaberpapieren verpflichtet, die Befugnis des Verpfänders zur Verfügung über die Papiere zu prüfen?

2. Ist jemand redlicher Pfandnehmer von Inhaberpapieren, wenn er aus grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis davon hatte, daß die Papiere bereits vor der Verpfändung einem Dritten verkauft, aber noch nicht übergeben waren?

N.R.N. I. 10 § 25, I. 19 § 5, I. 2 §§ 124. 133, I. 7 §§ 11. 13. 15.

I. Civilsenat. Ur. v. 9. Februar 1898 i. S. des Deutschen Kreditvereins (Rl.) w. die Potsdamer Straßenbahngesellschaft (Bekl.).  
Rep. I. 361/97.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der klagende Verein war eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Seine Klage war in erster Linie darauf gerichtet, die Beklagte zu verurteilen, gegen Aushändigung der Aktien der Potsdamer Straßenbahn-Aktiengesellschaft Nr. 4201—4322, Nr. 4324—4343 und Nr. 4355—4360 über je 1000  $\mathcal{M}$  an den Kläger 155505  $\mathcal{M}$  nebst 6 Prozent Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen,

in zweiter Linie darauf,

die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß die vorbezeichneten Aktien vollgültig seien, und daß demgemäß der Kläger einen mit seinem Aktienbesitz im Verhältnisse stehenden Anteil an dem Vermögen der Beklagten habe und, solange die verklagte Gesellschaft bestehe, einen Anspruch auf den reinen Gewinn habe, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt sei.

Unstreitig war folgendes. Die Generalversammlung der verklagten Gesellschaft beschloß am 18. Dezember 1894 in gesetzmäßiger Weise, das Grundkapital der Gesellschaft um 200 000  $\mathcal{M}$  herabzusetzen. Dieser Beschluß wurde auch in das Handelsregister eingetragen und in gehöriger Weise veröffentlicht. Die Beklagte kaufte darauf von dem Bankdirektor Fr. in Berlin, der damals Vorsitzender des Aufsichtsrates der Beklagten war, Aktien der verklagten Gesellschaft zum

Nominalbeträge von 200 000 *M.* Die darüber von Fr. ausgestellte Schlußnote vom 28. Dezember 1894 bezeichnet als Gegenstand des Geschäftes: 200 000 *M.* neue Potsdamer Straßenbahngesellschafts-Aktien, und enthält den Vermerk, daß die Lieferung dieser Aktien nach Ablauf des Sperrjahres zu erfolgen habe.

In der 2. Beilage der am 14. März 1895 ausgegebenen Nummer 123 des Berliner Börsenkuriers ist ein vom 5. März datierter Prospekt der Potsdamer Straßenbahngesellschaft veröffentlicht, in dem es heißt: „Der Beschluß, das Grundkapital um 200 000 *M.* zu reduzieren, ist am 27. Dezember 1894 in das Handelsregister eingetragen, und sind die Aktien Nr. 4201—4400 nebst Dividendenschein pro 1894 von unserer Gesellschaft erworben worden. Nach Vernichtung dieser 200 Aktien beträgt daher das Aktienkapital unserer Gesellschaft 1 049 800 *M.*, eingeteilt“ *u.*

Der Kläger behauptete, der Kaufmann W., damals Genosse des klagenden Kreditvereines, und 16 andere Genossen hätten von ihm im Jahre 1895 nach und nach Darlehne von zusammen 510 000 *M.* erhalten, und es seien ihm zur Sicherheit wegen aller Forderungen aus diesen Darlehnen außer anderen Wertpapieren in der Zeit vom 18. März bis zum 3. Mai 1895 die im Klagantrage bezeichneten Aktien verpfändet worden. Die Darlehne seien zur Verfallzeit nicht bezahlt, und die Zwangsvollstreckungen durchweg fruchtlos ausgefallen. Die Beklagte wendete unter anderem ein, daß der Kläger nicht redlicher Pfandnehmer gewesen sei, und verwies in dieser Beziehung insbesondere auf die erwähnte Veröffentlichung im Berliner Börsenkurier.

Das Landgericht wies die Klage ab, und die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Es kann auf sich beruhen bleiben, ob und unter welchem rechtlichen Gesichtspunkte sich der eine oder andere der beiden Klaganträge als an und für sich begründet darstellt, ob die Beklagte das Eigentum an den streitigen Aktien erworben hat, und ob es ihr zum Verschulden anzurechnen ist, daß sie die gekauften Aktien im Gewahrsam des Fr. gelassen hatte. In keinem Falle kann die Klage Erfolg haben, wenn der Kläger nicht redlicher Pfandnehmer war. Daß er es nicht war, hat das Berufungsgericht angenommen, und die thatsächlichen Fest-

stellungen sowohl wie die rechtlichen Ausführungen, auf denen diese Annahme beruht, lassen eine Gesetzesverletzung nicht erkennen.

Einwandfrei ist festgestellt, daß der Kaufvertrag, durch den die Beklagte 200 000  $\mathcal{M}$  neue Potsdamer Straßenbahngesellschafts-Aktien von Fr. zurückkaufte, die Aktien Nr. 4201—4400 zum Gegenstande hatte, und andererseits, daß B. vor der Verpfändung der in der Klage bezeichneten Aktien diese nicht durch Rechtsgeschäft von Fr. erworben, sondern lediglich thatsächlich zum Zweck der Verpfändung von ihm eingehündigt erhalten hatte. Das Berufungsgericht verweist ferner auf den in der 2. Beilage der Nr. 123 des Berliner Börsenkuriers vom 14. März 1895 veröffentlichten Prospekt der Beklagten. Aus ihm war nach der Annahme des Berufungsgerichtes zu ersehen, daß die Beklagte mindestens einen Titel zum Eigentumserwerb an den Aktien Nr. 4201—4400 durch Rückkauf von Fr. erlangt hatte. Daß dies zutreffend ist, kann auch keinem begründeten Zweifel unterliegen. Denn in dem Prospekte wurde kundgegeben, daß die im Jahre 1893 neu ausgegebenen 400 000  $\mathcal{M}$  Aktien Nr. 4001—4400 an Fr. al pari begeben, und weiterhin, daß in Anlaß des Generalversammlungsbeschlusses, das Grundkapital um 200 000  $\mathcal{M}$  herabzusetzen, der Gesellschaft 200 000  $\mathcal{M}$  der zuletzt ausgegebenen Aktien al pari wieder zur Verfügung gestellt, und die Aktien Nr. 4201—4400 von der Gesellschaft erworben worden seien.

Das Berufungsgericht findet, daß durch die Nichtbeachtung dieser einige Tage vor der ersten Verpfändung erfolgten Bekanntmachung der Kläger sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe, und er deshalb als redlicher Pfandnehmer nicht anzusehen sei. Es führt aus: nach dem Statut sei der Zweck der klagenden Genossenschaft Kreditgemährung, Beleihung der Fabrikate der Genossen in bankmäßiger Form, Ausführung von Kommissionen aller Art; die formularmäßig ausgefüllten, in diesem Prozeß übergebenen gedruckten Pfandscheine zeigten deutlich, daß Kläger Geschäfte eines Bankiers betreibe; bei diesem Geschäftsbetriebe träfen den Kläger auch die Verpflichtungen eines Bankiers, zu denen insbesondere auch die Verpflichtung gehöre, die öffentlichen Bekanntmachungen in den wichtigsten Börsenblättern zu lesen und zu beachten; der Berliner Börsenkurier gehöre seiner Bedeutung und Verbreitung nach zu diesen Blättern; der Kläger habe somit dadurch eine grobe Fahrlässigkeit begangen,

daß er bei den Lombardierungen die am 14. März 1895 erschienene Bekanntmachung der Beklagten völlig außer acht gelassen habe.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Bedenken können, wenn man die gesamte Sachlage berücksichtigt, nicht für begründet erachtet werden. Die klagende Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin und steht somit den in Betracht kommenden Verhältnissen sehr nahe. Sie macht zwar geltend, daß sie Lombardgeschäfte der hier fraglichen Art niemals geschlossen hätte. Aber gerade dann mußte es sie befremden, daß ihr angeschlossen wurde, solche Geschäfte einzugehen. Auffallend müßte es überdies auch an sich erscheinen, daß ihr kurz hintereinander in einer Hand befindliche Aktien im Gesamtnominalbetrage von nicht weniger als 148 000 *M* zum Zweck der Beleihung angeboten wurden. Sie hatte daher dringende Veranlassung, sich über die Verfügungsbefugnis des Inhabers oder seines Hintermannes zu vergewissern und zu dem Behuf die ihr zu Gebote stehenden Erkenntnismittel zu benutzen, und es kann nicht füglich bezweifelt werden, daß, wenn sie dies gethan hätte, ihre Aufmerksamkeit auf das bekannt gemachte Rechtsverhältnis der Beklagten zu Fr. gelenkt worden wäre. Mit welchem Mangel an jeglicher Sorgfalt die klagende Genossenschaft zu Werke gegangen, ist insbesondere auch darin zu Tage getreten, daß es, wie sich aus ihrem eigenen Schreiben an die Beklagte vom 8. Februar 1896 ergibt, dem Fr. gelungen ist, durch denselben W., der die 148 000 *M* Aktien verpfändete, auch noch 260 Druckformulare von Aktien im Nominalbetrage von 260 000 *M* bei ihr zu lombardieren.

Hiernach ist die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die Unbekanntheit der klagenden Genossenschaft mit dem Titel der Beklagten zur Zeit der Verpfändungen der Aktien auf ein ihr zur Last fallendes grobes Verschulden zurückzuführen sei, nicht zu beanstanden. In diesem Falle war aber die Genossenschaft nicht redliche Pfandnehmerin und ist sie nicht redliche Pfandbesitzerin. Das ergibt sich aus den hier in Betracht kommenden, von den Artt. 306. 307 H.G.B. unberührt gebliebenen und für die Rechtsverhältnisse in betreff beweglicher Sachen noch maßgebenden Vorschriften des § 25 A.L.R. I. 10, § 5 I. 19, in Verbindung mit den Bestimmungen daselbst in §§ 124. 133 I. 2, §§ 11. 13. 15 I. 7. Denn wenn auf der einen Seite für den Erwerb eines dinglichen Rechtes ein gültiger Titel wesentlich ist,

auf der anderen schon ein gültiger Titel ein Recht zur Sache gewährt, so folgt daraus, daß, wo es auf Redlichkeit des Erwerbes ankommt, die Redlichkeit auch die Berücksichtigung eines etwa vorhandenen Titels erfordert, der älter ist, als der dem Erwerber zur Seite stehende, und daß daher unredlicher Erwerber nicht nur der ist, dem das Vorhandensein eines solchen älteren Titels bekannt war, sondern auch derjenige, dem das nämliche infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.“ . . .